

„Satzung für das Haus der Jugend Eichstätt,

Wasserwiese 3

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eichstätt gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.09.2021 folgende Satzung:

§ 1

Aufgabe und Träger

(1) Das Haus der Jugend in Eichstätt dient jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die in der Stadt Eichstätt und Umgebung wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten, als Freizeit- und Begegnungsstätte.

Grundlage der offenen Jugendarbeit im Haus der Jugend ist die vorläufige Rahmenkonzeption „Haus der Jugend Eichstätt“ in der aktuellen Fassung. Dieses Konzept dient den Interessen und Bedürfnissen der jungen, in der Stadt Eichstätt und Umgebung wohnenden, lernenden oder arbeitenden Menschen. Das Haus der Jugend dient der Information, Bildung und Unterhaltung. Es ist kein kommerzielles Unternehmen. Mögliche wirtschaftliche Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Konzeption verwendet werden. Der interne Betrieb des Hauses der Jugend soll in weitgehender Selbstverwaltung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal, dem Jugendhausrat und der Vollversammlung geregelt werden. Dies soll der Einübung von demokratischen Prinzipien und Entscheidungsprozessen dienen.

(2) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt.

(3) Träger des Hauses der Jugend ist die Stadt Eichstätt.

§ 2

Organe

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhausrat
3. das Kuratorium
4. Personal des Hauses der Jugend
5. die Arbeits- und Interessengruppen

§ 3

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das beschlussfassende Gremium, in welchem im Sinne der Selbstorganisation die für die Schwerpunkte der Aktivitäten relevanten Entscheidungen getroffen werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des

Jugendhausrates über die Schwerpunkte des Programms und verabschiedet den vom Jugendhausrat vorgelegten Aktivitätenhaushalt. Die Vollversammlung gibt allen Besuchenden die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit.

(2) Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt alle Besuchenden (i.S. des § 1) des Hauses der Jugend im Alter von 14 bis 27 Jahren an. Die hauptamtliche Leitung des Hauses der Jugend hat nur eine beratende Stimme.

(3) Die Vollversammlung ist öffentlich und wird vom Vorsitz des Jugendhausrates geleitet. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung zur Vollversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang im Haus der Jugend mindestens zwei Wochen vorher. Außerordentliche Vollversammlungen werden vom Jugendhausrat einberufen, wenn es das Interesse des Hauses der Jugend erfordert, oder wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Jugendhausbesuchende die Einberufung schriftlich beantragen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind. Sind weniger als 20 Stimmberechtigte anwesend, so muss der Vorsitzende des Jugendhausrates innerhalb von 14 Tagen erneut eine Vollversammlung einberufen, bei der dann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Abwahl von gewählten Vertretern/innen der Vollversammlung und Beschlüsse zur Änderung der Konzeption bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften geführt, welche innerhalb von zwei Wochen durch Aushang im Haus der Jugend und Veröffentlichung auf der Web-Seite (www.hausderjugendeichstaett.de) bekanntzumachen sind.

(6) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Wahl und Entlastung von sechs Vertretern/innen und vier Stellvertretern/innen für den Jugendhausrat,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen und Diskussion über Änderungen der Konzeption,
- c) Mitarbeit bei der Programmgestaltung,
- d) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und Interessengruppen, sowie über die Bildung von Arbeitsgruppen in einzelnen Arbeitsbereichen,
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend,
- f) Entgegennahme von Informationen über die Arbeit im Jugendhausrat und in den Arbeitskreisen und Interessengruppen im Haus der Jugend,

- g) Erarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie der Verwendung der Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Aktivitätenhaushalt).

§ 4 Jugendhausrat

(1) Der Jugendhausrat ist das ausführende Gremium der Besuchenden des Hauses der Jugend. Auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung obliegt ihm die Leitung und Koordination des laufenden Betriebes. Bei Beschlüssen der Vollversammlung, die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen, hat der Jugendhausrat ein Vetorecht.

(2) Dem Jugendhausrat gehören stimmberechtigt an:

- sechs gleichberechtigte, von der Vollversammlung gewählte Vertreter/innen,
- ein/e Vertreter/in des Personals,

(3) Dem Jugendhausrat gehören mit beratender Funktion an:

- je ein/e Vertreter/in der Arbeits- bzw. Interessengruppen.

(4) Die Mitglieder des Jugendhausrates werden für ein Jahr gewählt, die Amtszeit endet jedoch erst mit dem Termin der nächsten Vollversammlung.

(5) Der Jugendhausrat soll mindestens alle vier Wochen zusammentreten. Wenn es die Situation erfordert, kann der Jugendhausrat von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Sitzungen des Jugendhausrates sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Die Beschlüsse des Jugendhausrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Jugendhausrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Jugendhausratsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden maßgebend. Der Jugendhausrat kann bei bestimmten Entscheidungen per Mehrheitsbeschluss die Stimmberechtigung aller Anwesenden im Rahmen des allgemeinen Stimmrechts (§ 3 Abs. 1) herstellen.

(7) Der Jugendhausrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden des Jugendhausrates,
- b) Wahl und Entsendung der zwei Vertreter/innen für das Kuratorium,

- c) Repräsentation des Hauses der Jugend in der Öffentlichkeit,
- d) Einberufung der Vollversammlung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden,
- e) Besorgung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Hauses der Jugend durch Leitung und Koordinierung in Zusammenarbeit mit dem Personal des Hauses der Jugend,
- f) Interessenvertretung der Besucher gegenüber dem Träger der Einrichtung,
- g) Realisierung der Konzeption des Hauses der Jugend in Blickrichtung auf Mitbestimmung und Mitarbeit der Besucher,
- h) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Konzeption,
- i) vorläufige Anerkennung von von Arbeits- und Interessengruppen,
- j) Vorschlagsrecht in sonstigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend, die der Entscheidung der Stadt Eichstätt unterliegen,
- k) Stellungnahme zu Vorschlägen der Vollversammlung zu Konfliktfällen, die auf der Ebene des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können,
- l) Verwaltung der aus dem laufenden Betrieb des Jugendhauses erzielten Einnahmen und Bestimmung ihrer Verwendung,
- m) Vorschlagsrecht im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für den Stadtrat,
- n) Abgabe eines Rechenschaftsberichts gegenüber der Vollversammlung,
- o) Verhängung von Hausverboten bzw. Entscheidung über Einsprüche gegen Hausverbote,
- p) Beschlussfassung über die Vergabe von Haushaltsmitteln an Arbeits- und Interessengruppen, die der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt hat.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium für das Haus der Jugend ist die Verbindungsinstanz zwischen der Stadt Eichstätt als Trägerin der Einrichtung, den Jugendlichen und dem pädagogischen Personal. Das Kuratorium entscheidet in Konfliktfällen, die im Haus der Jugend selbst nicht gelöst werden können und ist ein beratendes Gremium für den/die Oberbürgermeister/in und den Stadtrat.

(2) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:

- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Eichstätt als Vorsitzende/r
- ein Mitglied jeder Stadtratsfraktion, jeweilige Stellvertreter/innen werden durch den Stadtrat benannt.
- die Jugendbeauftragte/n des Stadtrates

- ein/e Vertreter/in des Personals des Haus der Jugend
- zwei jugendliche Vertreter/innen des Jugendhausrates
 - ein/e Vertreter/in des Kreisjugendrings Eichstätt
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes -kommunale Jugendarbeitsstelle
- ein/e Vertreter/in der Kath. Universität Eichstätt, Fachbereich Sozialwesen

(3) Bei Bedarf können Fachleute aus dem Erziehungs- und Verwaltungsbereich beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Oberbürgermeister/in.

(4) Das Kuratorium entscheidet in allen Fragen mit Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Es wird vom Vorsitz mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann es auch von mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden. Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt.

(6) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen
 - zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Hauses der Jugend betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen der Bürger/innen),
 - zu Streitfällen, die das Haus der Jugend betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt Eichstätt fällt,
 - zu sonstigen Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend (z.B. Änderungen der Konzeption etc.),
 - zu Planungen und Baumaßnahmen,
 - zu privatrechtlichen Vertragsentwürfen der Stadt Eichstätt, die das Haus der Jugend betreffen.

Empfehlungen des Kuratoriums können auch dann eingeholt werden, wenn solche Anträge durch den/die Oberbürgermeister/in oder durch den Stadtrat bzw. einem Ausschuss des Stadtrates gestellt werden.

- b) Antragstellung an den Träger des Hauses der Jugend auf Änderung der Konzeption des Hauses der Jugend.
- c) Beantragung von Haushaltsmitteln für das Haus der Jugend im Rahmen der Haushaltsberatungen.

- d) Antragstellung an die Stadt Eichstätt für neue Baumaßnahmen im Bereich des Hauses der Jugend.
- e) Schiedsstelle bzw. Schlichtungsstelle für Konfliktfälle, die innerhalb des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können.
- f) Das Kuratorium kann vom Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend einen Rechenschaftsbericht über deren Arbeit und die Verwendung von Einnahmen aus dem laufenden Betrieb verlangen, ohne jedoch hierbei auf die Programmgestaltung Einfluss zu nehmen.
- g) Entscheidung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Jugendhausrates, die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen.
- h) Entscheidung über Einsprüche bei Hausverboten.
- i)

§6

Leitung des Hauses der Jugend / Personal

(1) Die Leitung des Hauses der Jugend bzw. das Personal des Hauses der Jugend sind insbesondere verantwortlich für die Realisierung der pädagogischen Konzepte im Haus der Jugend. Außerdem sind Leitung und hauptamtliches Personal verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie tragen Verantwortung dafür, dass das Haus der Jugend unter pädagogischer Aufsicht betrieben wird und Veranstaltungen im Haus der Jugend unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.

(2) Die Leitung des Hauses der Jugend vertritt das Haus der Jugend gegenüber dem Träger und der Öffentlichkeit. Sie ist Ansprechpartner für alle Besucher des Hauses der Jugend und führt auch Einzelberatungen durch.

(3) Die Leitung des Hauses der Jugend hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Koordination des Betriebes des Hauses der Jugend,
- b) Zusammenarbeit mit Vollversammlung, Jugendhausrat und Kuratorium, sowie entsprechende fachliche Beratung,
- c) Realisierung des Konzeption des Hauses der Jugend,
- d) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und anderen sozialen Diensten und Institutionen.

(4) Personal und Mitarbeitende im Haus der Jugend sind verpflichtet, ihre Arbeit im Haus der Jugend im Sinne einer konstruktiven Teamarbeit zu gestalten. Sie sind insbesondere gehalten, darauf hinzuarbeiten, dass die Jugendlichen befähigt werden, aktiv an der Selbstorganisation der Aktivitäten im Haus der Jugend teilzunehmen.

(5) Die Leitung und das Personal des Hauses der Jugend üben in Vertretung des Trägers das Hausrecht aus. Aus zwingenden Gründen kann das Hausrecht vorübergehend an volljährige Mitglieder des Jugendhausrates (z.B. im Rahmen der Übernahme der Tagesverantwortung) delegiert werden.

(6) Die Leitung des Hauses der Jugend gibt mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Vollversammlung, dem Jugendhausrat und dem Stadtrat ab.

§ 7 Arbeits- und Interessengruppen

(1) Einzelne Arbeits- bzw. Interessensbereiche im Haus der Jugend sollen durch Arbeits- bzw. Interessengruppen unentgeltlich übernommen werden (z.B. Thekendienst, Disco, Zeitung, Internet-Café usw.). Diese Arbeits- bzw. Interessengruppen werden von der Vollversammlung eingesetzt. Sie können auch vom Jugendhausrat vorläufig anerkannt werden.

(2) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat die Pflicht, je eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Jugendhausrat zu entsenden.

(3) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat das Recht, beim Jugendhausrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer Aktivitäten zu beantragen. Der Verwendungsnachweis für bereitgestellte Haushaltsmittel ist gegenüber dem Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend zu führen.

§ 8 Überlassung der Räume an Dritte / Außenanlagen

(1) Die generelle Überlassung des Hauses der Jugend an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Unberührt davon ist es zulässig, einzelne Räume im Rahmen der Satzung an Dritte zu überlassen, soweit dadurch der Betrieb des Hauses der Jugend sichergestellt ist.

§ 9 Hausordnung

(1) Eine Hausordnung wird im Benehmen mit dem Kuratorium vom/von der Oberbürgermeister/in in Kraft gesetzt.

§ 10 **Schlussbestimmung**

(1) Hausverbote

Hausverbote werden durch den Jugendhausrat ausgesprochen. Kurzfristige Hausverbote können auch durch den Leiter des Hauses der Jugend oder eine/n bevollmächtigte/n Mitarbeiter/in erlassen werden. Gegen die Entscheidung der Leitung des Hauses der Jugend bzw. des Personals kann beim Jugendhausrat Einspruch erhoben werden; gegen die Entscheidung des Jugendhausrates kann beim Kuratorium und Personal Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung

Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Hauses der Jugend oder auf dessen Außenanlagen untersagt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung der Jugendlichen.

(3) Allgemeine Regelungen

Damit das Haus der Jugend vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen wird, verpflichten sich alle Besuchenden und die Leitung des Hauses, die bestehenden Gesetze zu beachten und ihnen nötigenfalls Geltung zu verschaffen. Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium. Über Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet ebenfalls vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2000 außer Kraft.“

Eichstätt, 04.10.2021

Josef Grienberger
Oberbürgermeister